



An alle Landeshauptmänner und die
Österreichische Zahnärztekammer
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesund-
heitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92272/0004-II/A/2/2013
Datum: 15.11.2013
Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Information betreffend EWR-Berufszulassung und Nostrifikation in der Zahnärztliche Assistenz und Prophylaxeassistenz

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich, im Zusammenhang mit den Re-
gelungen über die EWR-Berufszulassung und die Nostrifikation der ZASS-
Ausbildungsverordnung (ZASS-AV), BGBl. II Nr. 283/2013, folgende Klarstellungen zu
treffen:

1. Anpassungslehrgang im Rahmen einer EWR-Berufszulassung:

Gemäß § 38 Abs. 4 ZASS-AV ist die EWR-Berufszulassung in der Zahnärztlichen Assis-
tenz bzw. Prophylaxeassistenz an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer
Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs (§ 39) oder einer Eignungs-
prüfung (§ 40) zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichti-
gung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der
österreichischen Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz bzw. in der Prophyla-
xeassistenz unterscheidet.

Gemäß § 39 Abs. 1 ist ein Anpassungslehrgang die Ausübung der Zahnärztlichen
Assistenz bzw. der Prophylaxeassistenz in Österreich unter der Verantwortung
eines/einer Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und ist im Dienstverhältnis insbe-
sondere zu einem/einer niedergelassenen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs,
einer zahnärztlichen Gruppenpraxis, einem Zahnambulatorium oder einer Universi-
tätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durchzuführen.

Gemäß § 47 ZASS-AV ist über den absolvierten Anpassungslehrgang eine Bestätigung
gemäß dem Muster der Anlage 9 auszustellen und vom/von der Angehörigen des

zahnärztlichen Berufs, unter dessen/deren Verantwortung dieser durchgeführt wurde, zu unterzeichnen.

Diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht das Muster der Anlage 9 ZASS-AV insofern nicht, als diese irrtümlicherweise als Kopf „Bezeichnung und Adresse des Lehrgangs“ und als Unterzeichner „Für die Prüfungskommission: Der/Die Vorsitzende“ anführt.

Es darf daher ersucht werden, für die „Bestätigung über den Anpassungslehrgang“ das in der Beilage angeschlossene geänderte Muster heranzuziehen, das den Kopf des Dienstgebers sowie die Unterzeichnung durch den/die verantwortliche/n Zahnarzt/Zahnärztin vorsieht.

2. Eintragungen in den Nostrifikationsbescheid:

Gemäß § 42 Abs. 8 und 9 ZASS-AV ist, sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, die Nostrifikation an die erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissioneller Ergänzungsprüfungen im Rahmen einer Ergänzungsausbildung zu knüpfen. Die Erfüllung der auferlegten Bedingungen ist von der Österreichischen Zahnärztekammer im Nostrifikationsbescheid einzutragen.

Gemäß § 48 Abs. 3 ZASS-AV hat der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau im Nostrifikationsbescheid einzutragen:

1. die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsausbildung,
2. die ohne Erfolg absolvierte Ergänzungsausbildung und
3. den Abbruch der Ergänzungsausbildung durch den/die Nostrifikanten/-in.

Da „die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsausbildung“ gemäß § 38 Abs. 3 Z 1 ZASS-AV gleichbedeutend mit der durch die Österreichische Zahnärztekammer im Nostrifikationsbescheid einzutragenden „Erfüllung der auferlegten Bedingungen“ gemäß § 42 Abs. 9 ZASS-AV ist, ist diese Eintragung **nur** durch die Österreichische Zahnärztekammer und **nicht** durch den/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau vorzunehmen.

Die Eintragungen gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 und 3 ZASS-AV durch den/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau bleiben aufrecht.

Die Landeshauptmänner und die Österreichische Zahnärztekammer werden um gefällige Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung im Rahmen der do. Vollziehung ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at) veröffentlicht wird.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass seitens des Bundesministeriums für Gesundheit in Aussicht genommen ist, die erforderlichen Änderungen der ZASS-AV im Rahmen der nächsten Novelle dieser Verordnung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Meinhild Hausreither

Beilage: Muster Anlage 9 ZASS-AV